

Grundstudium StR

Prof. Dr. Helmut Satzger

Kausalität und Gremienentscheidungen*

Helmut Satzger: Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

I. Einleitung

Zu den augenscheinlich wichtigsten Themen für Jurastudierende gehört, wenn sie in den Anfangswochen des Semesters ihre erste Strafrechtsvorlesung besuchen, die Frage der Kausalität. Manch eine(r) wird sich schnell fragen, ob es sich wirklich um ein so relevantes Thema handelt, denn – und dies ist zweifelsohne richtig – in der absoluten Mehrzahl der Fälle bereitet die Feststellung eines Kausalzusammenhangs keine Probleme. Oft würde man überhaupt keinen Gedanken an diese Frage verschwenden, wenn es etwa darum geht, dass derjenige, der mit einem Knüppel auf A einschlägt, bei letzterem eine Körperverletzung »verursacht«, also für einen Körperverletzungserfolg »kausal« wird. Sogar der Gesetzestext scheint – auf den ersten Blick – einer besonderen »Kausalitätsprüfung« keinen Raum einzuräumen, wenn er nur davon spricht, dass jemand bestraft wird, der »eine andere Person körperlich misshandelt« (§ 223 I Var. 1 StGB), sie »an der Gesundheit schädigt« (§ 223 I Var. 2 StGB) oder »einen Menschen tötet« (§ 212 I StGB). Wie so oft in der Rechtswissenschaft entpuppen sich knifflige Probleme aber erst auf den zweiten Blick und v.a. dann, wenn man komplexere Fälle bildet. Die Kausalitätsfragen sind ein hervorragendes Beispiel dafür, dass es sich lohnt, ja erforderlich ist, auch dann mit Sorgfalt und intellektuellem Aufwand Regeln und Begründungen zu suchen, wenn das Ergebnis eindeutig erscheint. Denn nicht nur bei den Lehrbuchfällen, sondern auch bei praktisch bedeutsamen Fragen, wie sie insbesondere die Gremienentscheidungen darstellen, helfen diese Erkenntnisse dann, überaus komplexe Fragestellungen auf ihren Kern zu reduzieren und mit guter Begründung unter Rückgriff auf

die Argumentationsmuster der »einfachen Fälle« überzeugend zu lösen.

Im Folgenden soll es zunächst darum gehen, die Funktion sowie die wichtigsten Grundregeln der Kausalitätslehre in Erinnerung zu rufen (dazu II.). Anschließend soll versucht werden, die Erkenntnisse aus der Kausalitätslehre für eine Lösung der im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts besonders kniffligen Frage nach der Strafbarkeit einzelner Gremienmitglieder für (Mehrheits-)Entscheidungen fruchtbar zu machen (dazu III.).

II. Die Grundlagen der Kausalität

1. Die Kausalität und ihre Funktion im Verbrechenaufbau

Um die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens bejahen zu können, gilt es zunächst, eine konkrete Handlung eines Täters zu identifizieren, die unter einen anwendbaren Straftatbestand subsumiert werden kann. Bei den sogenannten **Erfolgsdelikten** ergibt sich aus dem Wortlaut der Straftatbestände, dass letztlich nicht schon das isoliert betrachtete Erbringen eines tatbestandlich umschriebenen Verhaltens die Strafbarkeit begründet.

Dies ist demgegenüber bei den sogenannten **Tätigkeitsdelikten** der Fall. Beispielsweise bestimmt § 316 StGB, dass derjenige bestraft wird, der in fahruntauglichem Zustand »ein Fahrzeug führt«.

Bei den Erfolgsdelikten wird der Eintritt eines von der Tat handlung gedanklich abgrenzbaren Erfolges in der Außenwelt vorausgesetzt¹. Um die Verantwortung des Handelnden für diesen Erfolg, der letztlich den Auslöser der Strafbarkeit bei Erfolgsdelikten darstellt, zu bejahen, ist die Kausalität, also die Ursächlichkeit des Täters für den Eintritt des Erfolgs zu begründen. Anerkanntermaßen ist dies eine **empirische**² Frage, die unter Zuhilfenahme von gesicherten Naturgesetzen und verlässlichem Erfahrungs-

* Für die engagierte Mithilfe bei der Erstellung dieses Beitrags danke ich meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Nicolai von Maltritz, ganz herzlich.

¹ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 23.

² Empirie = aus wissenschaftlicher Erfahrung gewonnenes Wissen (vgl Duden-online).

wissen beantwortet werden muss³. Wie sogleich noch näher darzulegen ist, wird derjenige ursächlich, dessen Verhalten (Mit-)Auslöser für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges geworden ist. Denkt man das Täterverhalten hinweg, dürfte der Erfolg – zumindest nicht genauso wie geschehen – eingetreten sein. Da hiermit nur ein überaus grober Filter angewendet wird und nicht erwartet werden kann, dass am Ende all diejenigen, die einen kausalen Beitrag erbracht haben, auch strafrechtlich verantwortlich für den Eintritt des Erfolges sind, bedarf es für die sogenannte »Zurechnung« weiterer Filter. Stellt die Rechtsprechung hier – bis heute – vorwiegend auf den Vorsatz als Korrektiv für eine engere (subjektive) Zurechnung ab⁴, was naturgemäß nur bei Vorsatzdelikten funktioniert, wird in der Literatur seit langem die **Lehre von der objektiven Zurechnung** als selbständiges zweites Prüfungselement im objektiven Tatbestand der Vorsatzdelikte (sowie im Tatbestand der Fahrlässigkeitsdelikte) genutzt. Anhand der Frage, ob sich im Erfolg gerade jene rechtlich relevante Gefahr realisiert, die der Täter geschaffen hat, wird festgestellt, ob es sich bei der Tat um »das Werk des Täters« handelt, ob also der Eintritt des Erfolges in seinem Verantwortungsbereich liegt⁵.

Zur Unterscheidung dieser beiden Prüfungsschritte siehe folgenden Fall:

Fall 1: Ehemann E ist seiner Gattin G überdrüssig. Wegen der vielfachen Meldungen über Flugzeugabstürze und Naturkatastrophen gerade in Asien, schenkt E der G zum fünfzigsten Geburtstag eine Flugreise nach Manila in der Hoffnung, seine Frau nie wiederzusehen. Tatsächlich gerät die G auf einer Exkursion, die E ebenso mitgebucht hatte, in die Auswirkungen eines Taifuns und wird dabei tödlich verletzt.

E könnte sich in **Fall 1** wegen des Erfolgsdelikts »Totschlag« (§ 212 I StGB) strafbar gemacht haben (bejahendenfalls erschiene darüber hinaus auch eine Strafbarkeit wegen Mordes, § 211 StGB, möglich). Dass E hier eine **Ursache** für den Tod seiner Frau gesetzt hat, ist nicht zweifelhaft, denn hätte er der G die Reise nicht geschenkt, wäre sie zu diesem Zeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch nicht im Katastrophengebiet gewesen somit nicht von den Auswirkungen des Taifuns erfasst worden, ergo: nicht unter diesen konkreten Bedingungen ums Leben gekommen. Strafrechtlich verantwortlich ist er für Gs Tod allerdings nicht. G ist durch ein Naturunglück ums Leben gekommen, welches E nicht beherrscht. Der Tod

der G ist somit nicht »sein Werk«, sondern das Werk der Natur. Auch wenn E sich ein solches Ergebnis subjektiv gewünscht hat, objektiv betrachtet hat er nicht die Gefahr geschaffen, die sich im Tod der G realisiert. Der Tod der G ist E somit nicht **objektiv zurechenbar**⁶. E hat daher den objektiven Tatbestand des § 212 I StGB nicht erfüllt.

2. Die Feststellung der Kausalität

Spannend werden Kausalitätsfragen natürlich erst dann, wenn wir den Bereich der einfachen »Fällchen« verlassen. Gerade im modernen Wirtschaftsleben wirft die sonst häufig relativ unproblematisch anzunehmende Ursächlichkeit komplexeste und bis heute heftig umstrittene Fragen auf. Wie wir im zweiten Teil dieses Beitrags sehen werden, gilt dies v.a. dann, wenn die Kausalität zwischen der Beteiligung eines Gremiumsmitglieds an einem Beschluss und dem durch diesen herbeigeführten tatbestandlich relevanten Erfolg etabliert werden soll.

Zur Veranschaulichung vorab folgende Fallkonstellation:

Fall 2 (in Anlehnung an den sog. »Lederspray«-Fall): Die Geschäftsführer eines Unternehmens beschließen, trotz bekannter potentieller gesundheitsschädigender Folgen für den Verwender eines durch ihr Unternehmen produzierten Ledersprays, das Produkt zu vermarkten. Kurz nach Anwendung des Sprays treten bei Konsument K Atemwegserkrankungen auf.

Natürlich haben die Begriffe der Ursächlichkeit und der Kausalität im alltäglichen Sprachgebrauch durchaus ihren Platz, wenn etwa gesagt wird, dass die Verspätung eines Zuges durch einen Selbstmörder oder einen Erdbeben »verursacht« worden ist. Im juristischen Sprachgebrauch bereitet es dennoch Schwierigkeiten, die genauen Anforderungen an den Ursächlichkeitszusammenhang, die für alle Fälle gleichermaßen Geltung beanspruchen können, herauszuarbeiten und diesen von ähnlichen Konzepten abzugrenzen.

Wichtigste Ausgangsbasis ist sicherlich die bereits vom Reichsgericht angewandte sogenannte **Bedingungs- oder Äquivalenztheorie**⁸. Grundlage derselben ist, dass jede Bedingung, die zum Erfolgseintritt beigetragen hat, *gleichwertig* (»äquivalent«) als kausal anerkannt wird. Jede Teilbedingung eines Erfolges wird somit als eigenständige Ursache betrachtet, ohne danach zu differenzieren, ob

³ Kühl AT § 4 Rn 6; Rengier AT § 13 Rn 2.

⁴ So zB als Irrtum über den Kausalverlauf in BGHSt 7, 325; 14, 193.

⁵ Roxin AT I § 11 Rn 46 ff; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 179.

⁶ Zu ähnlichen Fallgestaltungen s. Roxin AT I § 11 Rn 44 ff.

⁷ Zur Lederspray-Entscheidung, BGHSt 37, 106.

⁸ RGSt 1, 373, 374 f; 77, 17f.

diese möglicherweise stärker oder weniger stark als andere zur Erfolgsverursachung beigetragen hat⁹. V.a. zwei Varianten dieser Theorie werden vertreten:

a) Die Rechtsprechung und die herrschende Lehre wenden zur Kausalitätsfeststellung die sog. *Conditio-sine-qua-non*¹⁰-Formel an: Danach ist jede Bedingung ursächlich für einen Erfolg, »die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel«¹¹. Offensichtlich ist der Kreis kausaler Bedingungen dann extrem weit gezogen.

Fall 3: M will seinen Todfeind O erschießen. Dazu geht er in ein Waffengeschäft, wo er eine von H hergestellte Pistole kauft. Am Folgetag lauert er dem O auf dessen Heimweg von der Arbeit auf, zielt auf dessen Kopf und gibt einen tödlichen Schuss ab. Kurz darauf stellt Dr. T den Tod des O fest.

In **Fall 3** ist – wendet man die »Conditio-Formel« an – nicht nur der Schuss des M auf sein Opfer O als unmittelbare Bedingung kausal für den Erfolg, also für den Tod des O. Vielmehr müssen auch (u. U. sehr weit) im Vorfeld des Erfolgseintritts liegende Geschehnisse, wie etwa die Produktion der Waffe durch Hersteller H oder sogar die Zeugung des M (und übrigens auch die Zeugung des H sowie des O) durch die jeweiligen Eltern unproblematisch als erfolgsursächlich betrachtet werden¹².

In **Fall 3** bedeutet das also, dass – denkt man die Herstellung der Pistole durch H hinweg – M den Mord mit exakt dieser Pistole (=konkreter Erfolg) nicht hätte durchführen können. Hs Herstellungsvorgang ist somit kausal für den Tod des O durch den Schuss mit genau dieser Pistole geworden. Ebenso wenig kann aber der Schuss des M hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Todeseintritt entfällt, so dass natürlich auch M kausal für den Todeserfolg wird. Auch O ist unzweifelhaft kausal für seinen eigenen Tod geworden, denn hätte er sich nicht zur Tatzeit zum Tatort begeben, wäre er nicht erschossen worden. Ausschließen lässt sich aber etwa eine Kausalität des Dr. T für den Tod, denn sein Verhalten liegt nach Erfolgseintritt und kann daher – unter Anwendung der »Conditio-Formel« – nicht kausal sein.

Wichtig ist, dass immer auf den konkreten Erfolg abgestellt wird¹³. Gerade die Tötungsdelikte verdeutlichen dies mit größter Klarheit, denn jeder von uns muss mit Sicherheit irgendwann sterben. Wenn also M in **Fall 3** nicht geschossen hätte, wäre O gleichwohl (irgendwann) ums Leben gekommen, aber eben nicht auf diese konkrete Art und

Weise (zu dieser Zeit, mit dieser von der konkreten Waffe hervorgerufenen Verletzung). Allerdings wird zu Recht gefordert, dass Änderungen in der »konkreten Gestalt des Erfolges« nur dann Einfluss auf die Kausalitätsbeurteilungen haben können, wenn diese zumindest in einem weiteren Sinne mit dem **geschädigten Rechtsgut** zusammenhängen¹⁴. Der Hersteller des Unterhemds, welches O zum Zeitpunkt des Schusses getragen hat, wäre somit nicht kausal (auch wenn O bei Hinwegdenken seines Beitrags dann ein anderes oder gar kein Unterhemd getragen hätte).

Bei Licht betrachtet lassen sich Kausalitätsfragen durch Einsatz der »Conditio-Formel« letztlich aber nur (aber immerhin dann) befriedigend lösen, wenn die konkreten Wirkungsmechanismen bereits bekannt sind¹⁵.

Fall 4: A verabreicht dem B eine Spritze, kurz darauf verstirbt B. Es lässt sich nur dann von Kausalität ausgehen, wenn B ohne die Spritze nicht zu diesem Zeitpunkt und unter diesen Umständen gestorben wäre. Dazu muss man aber die Lebensgefährlichkeit und Wirkungsweise der in der Spritze befindlichen Substanz kennen.

Es ist daher richtig zuzugestehen, dass sich der Wert der sog. »Conditio-Formel« gerade bei komplizierten Zusammenhängen letztlich darauf beschränkt, bereits vorhandene Kenntnisse von konkreten Wirkungszusammenhängen in eine bestimmte sprachliche Form zu kleiden¹⁶. Gleichwohl liegt ein Wert dieser Formel darin, dass die Kausalität immer dann *verneint* werden kann, wenn sicher auszuschließen ist, dass irgendein Wirkungszusammenhang besteht. Der Kausalität kommt also durchaus eine Bedeutung als (negative) Filterfunktion neben der – dann umso wichtiger erscheinenden – objektiven Zurechnung als normativem Element zu.

b) Hieran anknüpfend wollen nicht wenige die Feststellung der Ursächlichkeit auf die sog. *Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung* stützen¹⁷. Diese Theorie blickt nicht nur punktuell auf Beginn und Ende des schadensträchtigen Verlaufs. Vielmehr fragt sie gezielt nach der **Verbindung** zwischen Bedingung und Erfolg¹⁸. Es geht also darum, »ob sich an eine Handlung zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der

9 S. hierzu Roxin AT I § 11 Rn 7.

10 Lat. »Bedingung ohne die nicht«.

11 Vgl nur BGHSt 1, 332.

12 Vgl Kühl AT § 4 Rn 7; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 156.

13 Kühl AT § 4 Rn 13, 15; Rengier AT § 13 Rn 15.

14 So richtig SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13 ff Rn 34.

15 MüKo-StGB/Freund Vor §§ 13 ff Rn 333; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Vor §§ 13 ff Rn 74.

16 Vgl nur MüKo-StGB/Freund Vor §§ 13 ff Rn 333.

17 So zB Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Vor §§ 13 ff Rn 75; MüKo-StGB/Freund Vor §§ 13 ff Rn 334; Kühl AT § 4 Rn 22 ff; Roxin AT I § 11 Rn 15.

18 MüKo-StGB/Freund Vor §§ 13 ff Rn 340.

Handlung nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendig verbunden waren.«¹⁹ Eine Handlung ist danach dann als ursächlich für einen Erfolg anzusehen, »wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen gesetzmäßig verbunden ist«²⁰. Letztere Ansicht macht damit transparent, dass es auf die verbindenden Gesetzmäßigkeiten ankommt. Damit ist sie wohl die »ehrlichere« Variante der Äquivalenztheorie, griffiger bleibt selbstverständlich die »Conditio-Formel«, die deshalb auch öfter Anwendung findet. Der Sache nach besteht ohnehin kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Ansätzen: Lassen sich entsprechende Naturgesetze nicht hinreichend sicher nachweisen, so verbleiben Zweifel, die sich – wie auch bei sonstigen ungeklärten Tatsachenfragen im Prozess – zugunsten des Angeklagten auswirken(»in dubio pro reo« = Zweifelsgrundsatz²¹)²². Das Gericht hat dann die für den Angeklagten günstigste Variante zugrunde zu legen, was hier also bedeutet, eine Kausalität des Täterverhaltens für den Erfolg gerade abzulehnen.

Insbesondere in den Fällen der strafrechtlichen Produktverantwortung (s. **Fall 2**) hat der BGH bei nicht nachweisbarer Schädlichkeit des Produkts insoweit anders argumentiert und eine nur *generelle Kausalität* ausreichen lassen. Es wurde als genügend angesehen, dass für die eingetretenen Schädigungen alle möglichen Alternativursachen (außer die Verwendung des Produkts) ausgeschlossen werden konnten²³. Wenn man das Problem im materiellen Recht verortet und gleichsam das jeweils für die Kausalität erforderliche Naturgesetz in den Tatbestand hineinliest²⁴, so erscheint dieser Weg als eine problematische »Umgehung« des Zweifelsgrundsatzes und kann in dieser Allgemeinheit kaum überzeugen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Alternativursachen bekannt sind²⁵.

Anders ist die Sachlage, wenn man die generelle Kausalität – wie der BGH²⁶ – als prozessuales Problem

ansieht: Da der Zweifelsgrundsatz erst eingreift, wenn das Gericht sich keine abschließende Überzeugung von einer tatsächlichen Grundlage des Urteils bilden kann, bedeutet es keine unzulässige Umgehung dieses Grundsatzes, wenn das Gericht nach umfassender Beweiswürdigung (vgl. § 261 StPO) zu der Überzeugung gelangt, dass ein Kausalitätszusammenhang besteht, weil alle bekannten Alternativursachen ausgeschlossen werden können und sich auch keine weiteren aufdrängen²⁷. Es schadet damit also zwar grundsätzlich nicht, wenn die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge nicht abschließend aufgeklärt werden können; allerdings muss dann die gerichtliche Überzeugungsbildung im Hinblick auf die (generelle) Kausalität durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände untermauert sein, die den Gesetzen der Logik und dem gesicherten wissenschaftlichen Erfahrungswissen nicht widerspricht²⁸. Das wird allerdings nur selten gelingen.

c) Die Äquivalenztheorie ist trotz dieser »Schwächen« und der daraus folgenden Kritik hieran im Strafrecht letztlich aber ohne (sinnvolle) Alternative. Denn insbesondere die im Zivilrecht populäre *Adäquanztheorie*, nach der all diejenigen Bedingungen als kausal angesehen werden, die allgemein nach der Lebenserfahrung geeignet sind, den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen²⁹, wird dem von vornherein exakteren zweistufigen Ansatz im Strafrecht, wonach deutlich zwischen empirischer Kausalität und normativer Zurechnung getrennt und somit nach außen deutlich gemacht wird, wo juristische Wertungen ins Spiel kommen, nicht gerecht. Zudem kann auch diese Theorie, wenn sie – ins Strafrecht mit dem dort geltenden Zweifelsgrundsatz – richtig übertragen wird, die vermeintlichen »Schwächen« der Äquivalenztheorie nicht überwinden³⁰.

In Klausuren empfiehlt es sich daher, auf Basis der Äquivalenztheorie zu argumentieren. Zumindest dann, wenn die Kausalität nicht völlig eindeutig bejaht bzw. verneint werden kann, sollte das Ergebnis sowohl mit der »Conditio-Formel« als auch mit der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung begründet werden³¹ (wobei der Studierende dann gleich die Kenntnis beider Theorien aufzeigen kann). In komplexeren Fällen, wenn es also darauf ankommt, das verbindende Naturgesetz zu ermitteln, kann der Ansatz der Theorie der gesetzmäßigen Bedingung das

¹⁹ Jescheck/Weigend AT S. 283; Kühl, AT § 4 Rn. 22; ursprüngliche Formel von Engisch Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen 1931, S. 21.

²⁰ Puppe ZStR 107 (1990), 148 Fn 9.

²¹ Hierzu s. ausführlich Beulke StPO Rn 25.

²² Lackner/Kühl Vor § 13 Rn 11; siehe zudem BGHSt 32, 25, 27; StV 86, 200.

²³ BGHSt 37, 106, 112.

²⁴ Ausführlich zum materiellrechtlichen bzw. prozessrechtlichen Charakter der generellen Kausalität und die Konsequenzen hieraus Beulke/Bachmann JuS 1992, 737, 738 mit zahlreichen Nachweisen.

²⁵ So zu Recht SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13ff Rn 45; Samson StV 1991, 182, 183; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Vor §§ 13ff Rn 75.

²⁶ Vgl BGHSt 37, 106, 112; s. auch Beulke/Bachmann JuS 1992, 737, 738.

²⁷ Deutscher/Körner wistra 1996, 292, 297f; SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13ff Rn 46; kritisch Kühne NJW 1997, 1951, 1953f; Volk NSTz 1996, 105, 109.

²⁸ Lackner/Kühl Vor § 13 Rn 11; BGHSt 41, 206, 215f; NSTz-RR 98, 102.

²⁹ Vgl im Zivilrecht BGHZ 7, 198, 204.

³⁰ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 171.

³¹ So auch Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 168a.

Problem vielfach leichter verdeutlichen und ist daher für die Darstellung durchaus nützlich. In einfachen Fällen – wie auch in **Fall 4** – genügt in der Regel eine Formulierung ähnlich der folgenden: »Hätte A das tödliche Gift dem B nicht injiziert, wäre B auch nicht durch die konkrete Vergiftung gestorben; As Handeln war somit kausal für den Tod des O (›*conditio-sine-qua-non*›).«

3. Sonderformen der Kausalität: Kumulative und alternative Kausalität

Ausgehend von diesen allgemeinen Grundlagen spielen – insbesondere auch mit Blick auf die später zu behandelnden Gremienentscheidungen – zwei Fallgruppen eine hervorgehobene Bedeutung, bei der zwei oder mehr unabhängig voneinander erbrachte Handlungen einen Erfolg herbeiführen. Man spricht insoweit von kumulativer und von alternativer Kausalität.

a) **Kumulativ kausal** sind zwei (oder mehr) unabhängig erbrachte Handlungen, wenn erst durch ihr Zusammenwirken der Erfolg herbeigeführt wird³².

Fall 5: A und B haben – jeweils für sich – den Plan gefasst, C durch Verabreichung eines Schlafmittels in Tiefschlaf zu versetzen, um ihn zu berauben. Unabhängig voneinander geben sie vor dem Frühstück in die Kaffeetasse des C jeweils eine geringe, nicht tödliche Dosis desselben Nervengifts. C trinkt den Kaffee und verstirbt wenige Minuten später an einer Vergiftung, denn die Gesamtmenge Gift, die C mit dem Kaffee zu sich genommen hat, war tödlich. Strafbarkeit wegen (fahrlässiger) Tötung?

In **Fall 5** lässt sich bei Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des A bzw. des B wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) die Kausalitätsfrage unproblematisch mit dem bisherigen Instrumentarium lösen: Sowohl die Dosis des A als auch die des B waren kausal für den Eintritt des Todes des C, da keine hinweggedacht werden kann, ohne dass der Tod des C in seiner konkreten Gestalt entfiel. Hätte C nur die von A gegebene Menge konsumiert, wäre er nur sediert worden, aber nicht gestorben – ebenso, wenn man allein auf die von B gegebene Menge abstellt. In diesen Fällen der kumulativen Kausalität ist die »Conditio-Formel« demnach *ohne Einschränkungen* anwendbar³³. Dass die Giftmenge von A und B bei separater Verabreichung nicht zum Tod des C geführt hätte, ist bei der notwendig empirischen Kausalitätsbegründung unerheblich. Erst bei

einer wertenden Betrachtung kann der Umstand Berücksichtigung finden, dass niemand damit rechnen kann, dass zusätzlich zur eigenen Giftmenge gleichzeitig eine weitere Giftmenge verabreicht wird; es liegt insoweit ein »atypischer Kausalverlauf« vor, der die objektive Zurechenbarkeit ausschließt³⁴. Weder A noch B sind somit wegen fahrlässiger Tötung (wohl aber wegen [versuchter] Körperverletzung) zu bestrafen.

b) Problematisiert wird die kumulative Kausalität letztlich nur wegen des engen Zusammenhangs mit der sog. **alternativen Kausalität**, die weitaus größere Probleme bereitet. Von alternativer Kausalität spricht man, wenn zwei (oder mehr) Bedingungen völlig unabhängig voneinander den Erfolg herbeiführen³⁵. Zur Verdeutlichung folgender Fall:

Fall 6: A und B wollen unabhängig voneinander C töten und verabreichen diesem gleichzeitig eine jeweils für sich tödlich wirkende Dosis identischen Gifts, woraufhin jener verstirbt.

Wendet man auf die in **Fall 6** vorliegende Konstellation unbesehen die »Conditio-Formel« an, könnte weder das Verabreichen der Giftdosis durch A noch durch B als erfolgsursächlich angesehen werden, da jede für sich hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg des Todes des C in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Dieses Ergebnis verblüfft: Obwohl sicher feststeht, dass jede der beiden Handlungen für sich – und unabhängig von der anderen – den Erfolg herbeigeführt hätte, hätte am Ende keiner der beiden Täter den Erfolg verursacht. Man gelangte also zu einem »Erfolg ohne Ursache«, beide Täter könnten nur wegen Versuchs bestraft werden, obwohl das von beiden erstrebte Ziel, unter Einsetzung völlig tauglicher Mittel, erreicht wurde³⁶! Um dieses offensichtlich unstimme Ergebnis zu vermeiden, sieht sich die ganz hM gezwungen die »Conditio-Formel« zu *modifizieren*. In Fällen alternativer Kausalität sind daher all diejenigen Handlungen erfolgsursächlich, die **zwar alternativ, nicht jedoch kumulativ hinweggedacht werden können**, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel³⁷.

Teilweise wird demgegenüber die Ablehnung der Kausalität durchaus für richtig erachtet, zumindest dann, wenn sich nicht feststellen lässt, dass durch eine der Handlungen eine Beschleunigung des Todeseintritts eingetreten ist (was deren Beschleunigungskausalität³⁸ begründen würde) oder eine Handlung zeitlich

³² BGHSt 37, 106, 131; *Lackner/Kühl* Vor § 13 Rn 11; *Schönke/Schröder/Lencker/Eisele* Vor §§ 13 ff Rn 83.

³³ SSW-StGB/*Kudlich* Vor §§ 13 ff Rn 38.

³⁴ S. hierzu *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 192, 196.

³⁵ *Kindhäuser* AT § 10 Rn 31; *Rengier* AT § 13 Rn 26.

³⁶ *Rengier* AT § 13 Rn 28.

³⁷ BGHSt 39, 195; *Kindhäuser* AT § 10 Rn 34; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn 157.

³⁸ Hierzu s. *Kühl* AT § 4 Rn 14.

doch vor der anderen wirksam geworden ist (was ebenfalls deren Ursächlichkeit bedeuten würde). Denn in den verbleibenden Fällen sei einfach keine Handlung *prozessual nachweisbar* kausal³⁹. Allerdings geht es hier nicht um eine prozessuale Frage, bei der im Einzelfall die subjektive Überzeugung des Gerichts von der Kausalität nicht vorliegen könne. Vielmehr stellen die unter dem Stichwort der alternativen Kausalität behandelten Fälle eine eigene Kategorie dar, die sich über den Einzelfall hinaus durch die (vielleicht etwas »lehrbuchartige«, aber keinesfalls unlogische) Annahme auszeichnet, dass beide Handlungen gleichzeitig und gleichartig auf das Rechtsgut wirken. Es geht also um eine materiell-rechtlich angelegte, systembedingte Schwäche der »Conditio-Formel«, der nicht erst auf prozessualer Ebene im Einzelfall abgeholfen werden kann und darf.

III. Die Kausalitätslehre und die Problematik der Gremienbeschlüsse

Viele Probleme bereitet im Strafrecht die Entscheidung, wer als Mitglied eines Gremiums (in einem Unternehmen oder auch im Rahmen einer politischen Entscheidungsinstanz) im Falle eines (Mehrheits-)Beschlusses, aufgrund dessen ein strafrechtlich relevanter Erfolg eintritt, Verantwortung für den Erfolg trägt. Hierbei ist vieles umstritten, die Literatur hierzu ist kaum mehr überschaubar⁴⁰. Jedenfalls werden häufig Parallelen zu den bisher dargestellten Kausalitätserwägungen, insbesondere mit den Konstellationen der kumulativen und alternativen Kausalität gezogen, so dass im Folgenden einige Grundlinien aufgezeigt werden sollen, ohne dass dieses Problem abschließend dargestellt werden kann. Der klassische Ausgangsfall stammt aus dem Bereich der strafrechtlichen Produkthaftung, wobei zumeist der Lederspray-Fall (unser **Fall 2**) als Grundfall dient.

Fall 7 (aufbauend auf Fall 2): Die fünf Geschäftsführer G1–5 eines Unternehmens, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen können, beschließen, trotz ihnen bekannter potentieller Gesundheitsrisiken des von ihnen produzierten Ledersprays, das Produkt auf den Markt zu bringen. Der Käufer K erleidet kurz nach Anwendung des Sprays starke Atemwegserkrankungen, die durch einen Inhaltsstoff des Sprays hervorgerufen wurden.

Variante 1: Der Beschluss ergeht mit hauchdünner Mehrheit, G1–3 stimmen dafür, G4 und G5 dagegen.

Variante 2: Der Beschluss ergeht mit deutlicher Mehrheit, G1–4 stimmen dafür, G5 stimmt dagegen.

1. Kausalität des Beschlusses für den Erfolg

Nähert man sich der Frage der Kausalität im Kontext von Gremienentscheidungen, gilt es zunächst zwei Kausalitätsaspekte auseinanderzuhalten, die freilich in einem engen inneren Zusammenhang stehen⁴¹. Einerseits muss zwischen dem kollektiven Gremienbeschluss und dem eingetretenen Erfolg eine Ursächlichkeit bestehen. Für die Feststellung dieser Kausalität gelten keine Besonderheiten, hier kann unproblematisch auf die Äquivalenztheorie zurückgegriffen werden, so dass zu fragen ist: Könnte die Entscheidung des Gremiums hinweggedacht werden, ohne dass der eingetretene Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen?

Andererseits ist – gleichsam als vorgelagerte Frage – zu klären, ob das Stimmverhalten jedes einzelnen Gremienmitglieds den Beschluss als solchen verursacht hat. Hier liegt das eigentliche Problem: Die Kausalität zwischen dem Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Gremienmitglieds und dem (für den Erfolg kausalen) Gremienentscheid ist besonders zu begründen.

2. Kausalität des zustimmenden Gremiumsmitglieds bei Mehrheit von nur einer Stimme

Kommt ein Beschluss mit nur einer Stimme Mehrheit zustande, so erbringt die übliche »Conditio-Formel« das richtige Ergebnis: Ursächlich für den Beschluss (und damit auch für die Rechtsgutsverletzung durch Beschluss) wird jedes Gremienmitglied, das dem Beschluss zugestimmt hat. Wegen der Mehrheit von nur einer Stimme kann keine Ja-Stimme hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen⁴². Hätte – in **Fall 7 Variante 1** – etwa G1 (gleiches gilt für G2 und G3 entsprechend) nicht für das Inverkehrbringen des gesundheitsgefährdenden Produktes gestimmt, wäre der notwendige Mehrheitsbeschluss nicht zustande gekommen – weshalb dann auch K nicht durch das Spray zu Schaden gekommen wäre. Allerdings entfaltet das Abstimmungsverhalten des einzelnen Gremiumsmitglieds lediglich in Kombination mit den

³⁹ So etwa Roxin AT I § 11 Rn 25; SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13 ff Rn 37.

⁴⁰ Aus der Fülle der Literatur s. nur Beulke/Bachmann JuS 92, 737 ff; Dreher JuS 04, 17 ff; Hilgendorf NSTZ 1994, 561 ff; Röckrath NSTZ 2003, 641 ff monographisch lesenswert hierzu etwa Knauer, Die Kollegialentscheidung im Strafrecht, 2001.

⁴¹ Hilgendorf NSTZ 1994, 561, 565.

⁴² Kühl AT § 4 Rn 21; Wittig § 6 Rn 47.

anderen Ja-Stimmen die rechtsgutsverletzende Wirkung, so dass zu Recht von *kumulativer Kausalität* ausgegangen wird⁴³. Die Situation ist hier im Hinblick auf die Kausalitätsfrage mit **Fall 5** (Giftfall mit jeweils nicht tödlicher Menge Gift) vergleichbar.

Anders ist allerdings die objektive Zurechnung zu beurteilen. Während bei **Fall 5** von einem atypischen Kausalverlauf auszugehen war, weil die gleichzeitige Gabe weiteren Gifts durch eine andere Person außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, erscheint es in **Variante 1 von Fall 7** keinesfalls ungewöhnlich, dass mehrere Stimmberechtigte bei einer gemeinsamen Sitzung dasselbe Abstimmungsverhalten an den Tag legen. G1–3 werden also nicht nur kausal für die (vorsätzliche) Körperverletzung an K, ihnen ist dieser Erfolg auch objektiv zuzurechnen.

3. Kausalität des zustimmenden Gremiumsmitglieds bei einer Mehrheit von mehr als einer Stimme

Problematischer für die Ursächlichkeitsbestimmung einzelner Abstimmender erscheint die Sachlage bei klaren Mehrheiten, wenn also mehr als nur eine Stimme Mehrheit besteht. Denn G1 könnte – in **Fall 7 Variante 2** – nun (ebenso wie G2–4) einwenden: »Hätte ich nicht zugestimmt, wäre der Beschluss mit den Stimmen meiner anderen drei zustimmenden Kollegen ebenso zustande gekommen!« Damit wäre eine Kausalitätsfeststellung auf Grundlage der »Conditio-Formel« ausgehebelt, so dass bei deren stringenter Anwendung keine der abgegebenen zustimmenden Voten als erfolgsursächlich angesehen werden dürften⁴⁴.

a) Dieses Ergebnis ließe sich dann vermeiden, wenn man hier einen Fall der kumulativen Kausalität annehmen wollte, wie dies teilweise vertreten wird. Die Zustimmung des G1 wird – gleich dem Beispiel zweier nur gemeinsam wirkender Giftdosen – nur in Kombination mit dem Abstimmungsverhalten der ebenfalls für den Gremienbeschluss stimmenden G2–4 wirksam⁴⁵. Dass der Beschluss auch ohne die eigene Stimme des G1 zustande gekommen wäre, soll demnach unerheblich sein, da hierin lediglich ein »hypothetischer Verlauf« zu sehen sei und durch das Wegdenken einer Ja-Stimme jedenfalls ein nach Stimmenzusammensetzung und -mehrheit **anderer** – wenn auch inhaltsgleicher – Beschluss zustande gekommen wäre, so dass es sich nach seiner konkreten Gestalt nicht mehr um denselben Erfolg han-

delt⁴⁶. Dieser Gedankengang führt allerdings in die Irre. Verkannt wird, dass letztlich ja nicht der Beschluss in seiner konkreten Gestalt, sondern dessen Folge für das geschädigte Rechtsgut den maßgeblichen tatbestandlichen Erfolg darstellt. Der den Erfolg auslösende Beschluss wäre unabhängig von der Größe der Stimmehrheit mit identischem Inhalt beschlossen worden, so dass sich die über die erforderliche Mehrheit hinausgehenden Stimmen eben gerade nicht auf den eintretenden Erfolg bei K ausgewirkt haben⁴⁷.

Damit käme man also zu dem Ergebnis, dass trotz eingetretener Rechtsgutsverletzung und trotz eines darauf abzielenden (zumindest bedingt vorsätzlichen) Abstimmungsverhaltens von vier Geschäftsführern, keiner von diesen ursächlich für den Körperverletzungserfolg wird. Allenfalls käme somit eine Bestrafung wegen Körperverletzungsversuchs in Betracht. Die Verblüffung über dieses Ergebnis, die auch den BGH im ähnlich gelagerten Lederspray-Fall zu dem Satz »Dass dies nicht rechtens sein kann, liegt auf der Hand«⁴⁸ bewogen hat, sollte beim Leser ein »Déjà-vu« bzw. passender »Déjà-lu« hervorrufen. Denn eine ganz ähnliche Verwunderung hinterließ ja bereits das Ergebnis nach Anwendung der »Conditio-Formel« bei den Fällen der alternativen Kausalität (**Fall 6**).

b) Fraglich erscheint indessen, ob die dort gemeinhin akzeptierte Modifizierung der »Conditio-Formel« auch auf die hier interessierenden Fälle von Gremienentschlüssen, die mit mehr als nur einer Stimme Mehrheit getroffen werden, angewendet werden kann. Die Kausalität aller Zustimmenden ließe sich nach der modifizierten »Conditio-Formel« mit der Begründung bejahen, dass zwar jede einzelne der Stimmen (wegen der dann immer noch gegebenen Mehrheit der anderen Zustimmenden) alternativ hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen, nicht aber alle zustimmenden Voten kumulativ, weil dann kein für die Rechtsgutsverletzung kausaler Beschluss zustande gekommen wäre⁴⁹. Es scheint also so, als ob man es hier tatsächlich mit einem Fall der **alternativen Kausalität** zu tun hat⁵⁰.

⁴³ Kindhäuser AT § 10 Rn 40; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn 158a.

⁴⁴ SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13ff Rn 43; Wittig § 6 Rn 46.

⁴⁵ Vgl Roxin AT I § 11 Rn 19.

⁴⁶ MüKo-StGB/Freund Vor §§ 13ff Rn 346; wohl auch Rengier AT § 13 Rn 37.

⁴⁷ Kühl AT § 4 Rn 21; Schönke/Schröder/Lencker/Eisele Vor §§ 13ff Rn 83a; Kindhäuser LPK Vor § 13 Rn 96.

⁴⁸ BGHSt 37, 106, 132; Beulke/Bachmann JuS 1992, 737, 742 Fn 74 stellen heraus, dass auch kein Rezensent dieses Urteils letztlich an der Richtigkeit der Annahme von Kausalität gezweifelt hat.

⁴⁹ Vgl Kindhäuser LPK Vor § 13 Rn 95.

⁵⁰ So Dreher JuS 04, 17, 18; Kühl AT § 20 Rn 20b.

Allerdings unterscheidet sich der Gremienfall bei genauer Betrachtung doch nicht unerheblich vom Normalfall der alternativen Kausalität. Denn kennzeichnend für die alternative Kausalität ist es, dass jede der Bedingungen alternativ *wirkt*, d. h. bei Wegdenken der anderen Bedingungen selbst zum Erfolg führen könnte⁵¹. Hier liegt gerade der Unterschied zur **kumulativen Kausalität**, wonach erst durch das Zusammenwirken mehrerer Bedingungen der Erfolg erreicht wird.

In **Fall 7** kann jede Ja-Stimme für sich allein keinen mehrheitlichen Gremienbeschluss herbeiführen; zur Beschlussfassung bedarf es weiterer Ja-Stimmen, die mit ihr zusammen die für eine Beschlussfassung erforderliche Mindestanzahl an Ja-Stimmen erreichen.

c) Diese Konstellation trägt also ganz offensichtlich Charakterzüge der alternativen wie der kumulativen Kausalität. Dementsprechend ist nach richtiger Ansicht zur Lösung des vorliegenden Falls eine **Kombination aus kumulativer und alternativer Kausalität** anzuwenden und auf Grundlage dessen der Ursächlichkeitszusammenhang jeder Ja-Stimme zu begründen⁵².

Um dem obigen Einwand, wonach hier – anders als bei den normalen Fällen der alternativen Kausalität – die einzelne Ja-Stimme den Beschluss nicht bewirkt, entgegen zu treten, muss hier zunächst der *Aspekt der kumulativen Kausalität* fruchtbar gemacht werden: Jede Ja-Stimme bewirkt zwar nicht allein den Beschluss, aber jeweils kumulativ mit so vielen anderen Ja-Stimmen wie für eine Mehrheit erforderlich.

Da nun wegen des Überhangs zustimmender Voten mehrere Möglichkeiten existieren, wie die erforderliche Mehrheit gebildet wird, liegt zwischen der entscheidenden mehrheitsbegründenden Stimme – als welche jede Ja-Stimme für sich angesehen werden kann – und den überzähligen Ja-Stimmen ein *Fall der alternativen Kausalität* vor. Diese können zwar jeweils einzeln, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen.

In **Fall 7 Variante 2** lässt sich das verschiedentlich durchspielen: Geht man davon aus, dass G3, wenn er neben G1 und G2 zustimmt, die mehrheitskonstituierende Stimme abgibt, dann erscheint die Stimme des G4 als »überzählig«. Das Votum des G4 könnte hinweggedacht werden, ohne dass der Mehrheitsbeschluss entfielen, auch die Stimme des G3 könnte folgenlos hinweggedacht werden. Aber: Die Stimmen von G3 und G4 kumulativ hinweggedacht würde dazu führen, dass der Be-

schluss als konkreter Erfolg ausbliebe. Sowohl G3 als auch G4 werden somit alternativ kausal. Gleiches lässt sich mit allen Ja-Stimmen durchspielen.

Letztlich liegt in dieser Kombination aus Aspekten der alternativen und kumulativen Kausalität ein gangbarer Weg, um die Ursächlichkeit jeder einzelnen befürwortenden Stimme zu begründen.

d) In seiner sogenannten »Lederspray-Entscheidung« musste sich auch der BGH mit dem Problem der Kausalität einzelner Stimmen eines Gremienbeschlusses auseinandersetzen. Im Ergebnis stützte dieser die Begründung der Ursächlichkeit auf die gegenseitige Zurechnung der anderen Ja-Stimmen im Wege der **Mittäterschaft (§ 25 II StGB)**⁵³.

Diese Lösung wurde teilweise scharf kritisiert. Es handle sich lediglich um einen »Trick«, um die Kausalitätsfrage zu umgehen, die sich aber auch im Hinblick auf Mittäterschaft stellt, da auch diese stets einen kausalen Verursachungsbeitrag der (potentiellen) Mittäter erforderte⁵⁴. Dem ist zwar entgegenzuhalten, dass gerade im Fall mittäterschaftlicher Zurechnung nur alle Handlungen gemeinsam, nicht jedoch jede Einzelhandlung für den Erfolgseintritt kausal sein müssen⁵⁵. Die Lösung zeigt ihre Schwächen jedoch bei Fahrlässigkeitsdelikten, da hier eine mittäterschaftliche Begehungsweise zumindest von der ganz hM für unmöglich erklärt wird, da kein gemeinsamer Tatentschluss – der ja gerade auf Vorsatz hindeutet – gefasst werden könne⁵⁶. Der BGH hat es in seiner Lederspray-Rechtsprechung vermieden, zu diesem Einwand klar Stellung zu beziehen und stützte die Begründung fahrlässiger Strafbarkeit vielmehr auf einen rein ergebnisorientierten Ansatz:

»Damit bliebe in diesem Bereich für die strafrechtliche Zurechnung tatbestandsmäßiger Schadensfolgen kein Raum – sie wäre stets und in jedem Falle unmöglich. Dass dies nicht rechtens sein kann, liegt auf der Hand.«⁵⁷

Die Konstruktion der Mittäterschaft kann – zumindest dann, wenn man der hM folgt – nur in Fällen vorsätzlichen Handelns zur Problemlösung beitragen und dies auch nur, wenn die Voraussetzungen der Mittäterschaft, insbesonde-

⁵¹ Beulke/Bachmann JuS 92, 737, 743; Schönke/Schröder/Lencker/Eisele Vor §§ 13ff Rn 83a.

⁵² So bereits SSW-StGB/Kudlich Vor §§ 13ff Rn 43.

⁵³ BGHSt 37, 106, 129.

⁵⁴ Puppe JR 1992, 30, 32.

⁵⁵ Hilgendorf NSTZ 94, 561, 563.

⁵⁶ Kindhäuser LPK Vor § 13 Rn 97; siehe auch Hombrecher JA 2012, 535, 536; NK-StGB/Puppe Vor §§ 13ff Rn 108.

⁵⁷ BGHSt 37, 106, 132.

re ein gemeinsam gefasster Tatplan, vorliegen⁵⁸. Zudem ist dann, wenn man eine Kausalbeziehung zwischen abgegebener Stimme und Beschluss bzw. Rechtsgutsverletzung durch eine kombinierte Heranziehung von kumulativer und alternativer Kausalität begründen kann, der Weg über die Mittäterschaft nicht mehr erforderlich.

4. Sonderproblem: Stimmenthaltungen

Fall 8 (in Anlehnung an die sog. Mannesmann-Entscheidung)⁵⁹: Aufsichtsratsmitglied Z enthielt sich seiner Stimme bei einem Beschluss zur rechtswidrigen Ausschüttung einer Anerkennungsprämie an mehrere (ausgeschiedene) Vorstandsmitglieder. Auch dann, wenn er mit Nein gestimmt hätte (anstatt sich der Stimme zu enthalten), hätte Z den Beschluss angesichts der Mehrheitsverhältnisse allerdings nicht verhindern können.

Variante 1: Z war bereits vor der Abstimmung klar, dass es eine deutliche Mehrheit für den Beschluss geben würde; dessen Konsequenzen billigte er auch inhaltlich, wollte aber aus anderen Gründen nicht offen dafür stimmen.

Variante 2: Die Stimmenthaltung erfolgte bei einer schriftlichen Abstimmung, bei der von Anfang an offen war, wie sie ausgehen würde.

a) Setzt die Beschlussfähigkeit des Gremiums eine Mindestanzahl von zur Abstimmung Berechtigten voraus, so wird jedes Gremiumsmitglied, das **durch seine Anwesenheit** die Beschlussfassung ermöglicht, kausal für den Beschluss (und die daraus folgende beschlussbedingte Rechtsgutsverletzung). Denn mit seiner bloßen Teilnahme an der Sitzung (seinem »Da-Sein«), wird eine Bedingung (im Sinne der »Conditio-Formel«) für die Beschlussfähigkeit des Gremiums gesetzt.

Wenn deutlich mehr Personen bei der Abstimmung anwesend sind als für die Beschlussfassung erforderlich, ergeben sich allerdings bzgl. der Kausalität wieder dieselben Probleme wie bei überzähligen Ja-Stimmen bei Mehrheitsentscheidungen (s. **Fall 7 Variante 2**). Auch hier lässt sich dann eine Kausalität jedes einzelnen Anwesenden mittels der kombinierten, kumulative und alternative Kausalitätserwägungen einbeziehenden Konstruktion begründen, die Konstruktion über die Mittäterschaft lässt sich hier – mangels »gemeinsamen Tatentschlusses« – nicht fruchtbar machen.

Allerdings bedarf der Klarstellung, dass trotz dieser weiten Kausalität die reine Anwesenheit und die ggf. daraus folgende Herbeiführung der Beschlussfähigkeit des

Gremiums per se nicht als Grundlage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit dienen können. Die Teilnahme begründet für sich genommen keine rechtlich relevante Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut⁶⁰, vielmehr handelt es sich um ein sozialadäquates und berufstypisches Verhalten⁶¹. Eine Strafbarkeit scheidet daher an der fehlenden objektiven Zurechenbarkeit.

Diese Betrachtung erscheint auch deshalb notwendig, da sonst auch der Anwesende, der letztlich mit Nein stimmt, allein deshalb weil er die Beschlussfähigkeit mitherbeigeführt hat, am Ende strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, was die Bedeutung seiner Nein-Stimme als offenkundiger Missbilligung des Beschlusses geradezu ad absurdum führen würde⁶².

b) Fraglich bleibt demnach nur, ob eine Enthaltung – **als Abstimmungsverhalten** – zur persönlichen Verantwortlichkeit des Abstimmenden führen kann. Der BGH hat dies im Fall *Mannesmann* für möglich erachtet, indem er die Stimmenthaltung ebenfalls als mögliche Grundlage einer Mittäterschaft angesehen hat und im Ergebnis dazu kam, dem sich der Stimme Enthaltenden die Ja-Stimmen der anderen Abstimmenden über § 25 II StGB zuzurechnen. Die Wirkung der Stimmenthaltung komme »objektiv wie subjektiv« einer Ja-Stimme gleich, insbesondere da der sich Enthaltende mit dem Inhalt des Beschlusses einverstanden war⁶³.

Diese Lösung beruhte maßgeblich auf der besonderen Konstellation, wonach das Gericht die Stimmenthaltung als »verkappte Zustimmung« einstuft (vgl. **Fall 8 Variante 1**). Dies wird – zumindest für den Normalfall – der Bedeutung der Stimmenthaltung nicht gerecht, was insbesondere auch in **Fall 8 Variante 2** deutlich wird. Mit seiner Enthaltung gibt der Abstimmende i. d. R. gerade nicht seine Zustimmung kund⁶⁴. Er erklärt vielmehr, dass er den Beschluss der anderen, egal wie er ausfällt – was ihm i. d. R. auch nicht bekannt ist – *nicht* mittragen möchte⁶⁵. Seine Interessenlage ist den mehrheitlich zustimmenden Gremiumsmitgliedern daher *entgegengesetzt* und nicht gleichgerichtet, wie dies für einen gemeinsamen Tatentschluss erforderlich wäre.

Allenfalls für den Ausnahmefall, in dem die Stimmenthaltung als »strategischer Schachzug« von den Zustimmungenden und dem

⁵⁸ Zur Problematik bei Mittäterschaft am Unterlassensdelikt s. *Beulke/Bachmann* JuS 92, 737, 742f.

⁵⁹ Zur Mannesmann-Entscheidung, BGHSt 50, 331.

⁶⁰ *Vogel/Hocke* JZ 2011, 568f.

⁶¹ *Hombrecher* JA 2012, 535, 536; *Ransiek* NJW 2006, 814, 816.

⁶² Vgl. *Vogel/Hocke* JZ 2011, 568f; *Wittig* § 6 Rn 48.

⁶³ BGH JZ 2006, 560, 565.

⁶⁴ *Wittig* § 6 Rn 48.

⁶⁵ *Ransiek* NJW 2006, 814, 816.

sich der Stimme Enthaltenden gemeinschaftlich mit eingeplant wird (wie man u. U. **Fall 8 Variante 1** – wenn weitere Anhaltspunkte vorlägen – interpretieren kann), lässt sich auch der, der sich der Stimme enthält, in den Kreis der Mittäter aufnehmen.

Im Regelfall ist die Motivation für die Stimmenthaltung völlig unerheblich⁶⁶. Eine Stimmenthaltung ist somit dem Grunde nach etwas gänzlich anderes als ein zustimmendes Votum und eignet sich daher nicht als Grundlage einer mittäterschaftlichen Zurechnung, falls man eine solche überhaupt akzeptiert. Dieses Ergebnis trifft sich auch mit dem hier favorisierten Weg, die Kausalität über die »Conditio-Formel« unter Einbeziehung einer Kombination aus kumulativer und alternativer Kausalität zu bestimmen. Denn Enthaltungen können, entgegen der Wirkungsweise einer Ja-Stimme, in beliebiger Anzahl und Kombination hinweggedacht werden, ohne dass der auf dem Gremienentschluss beruhende Erfolg entfällt⁶⁷.

c) Eine Enthaltung kann jedoch – unabhängig von der (zweifelhaften, und allenfalls in Ausnahmefällen vertretbaren) mittäterschaftlichen Zurechnung – einen Unterlassensvorwurf begründen, da der sich Enthaltende eben nicht mit Nein gegen den Beschluss gestimmt hat.

Bei der Feststellung einer Verbindung zwischen einem Unterlassen und einem konkreten Erfolg wird nach der Äquivalenztheorie eine Modifizierung der »Conditio-Formel« befürwortet, die danach fragt, ob eine rechtmäßige Handlung hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiel (sog. »Quasi-Kausalität«)⁶⁸. In vorliegender Konstellation müsste somit eine

Nein-Stimme den Erfolg entfallen lassen, damit eine Enthaltung als erfolgsursächlich angesehen werden kann⁶⁹. Dies ist selbstverständlich wieder von den konkreten Mehrheitsverhältnissen abhängig, in **Fall 8** (der auf der Mannesmann-Entscheidung des BGH aufbaut) war dies nicht der Fall, da auch eine Nein-Stimme des Z den Beschluss nicht gehindert hätte⁷⁰.

Für eine strafrechtliche Verantwortung wegen Unterlassens ist jedoch über diese »Quasi-Kausalität« und die Kriterien der objektiven Zurechnung hinaus, erforderlich, dass der Abstimmende Garant im Hinblick auf das gefährdete/verletzte Rechtsgut ist und die Gleichstellungsklausel erfüllt ist (vgl. § 13 StGB).

IV. Fazit

Die Feststellung des Ursächlichkeitszusammenhangs in Fällen von Gremienentscheidungen ist folglich mit kniffligen dogmatischen Problemen verbunden, die nur dann überzeugend gelöst werden können, wenn man die Grundlagen der Kausalitätsdogmatik beherrscht. Bei sorgfältiger Anwendung der Äquivalenztheorie unter Berücksichtigung der Aspekte der kumulativen und alternativen Kausalität, lassen sich dann auch komplexere Fragestellungen der Kausalität von Einzelstimmen bei einer Gremienbeschlussfassung in den Griff bekommen. Die Alternativlösung der Rechtsprechung, die eine Mittäterschaft der für einen Beschluss Stimmenden (und sogar der sich der Stimme Enthaltenden) in den Mittelpunkt rückt, sollte jedenfalls jedem Studierenden bekannt sein.

⁶⁶ Hanft JURA 2007, 58, 61; Ransiek NJW 2006, 814, 816, aA Vogel/Hocke JZ 2011, 568f.

⁶⁷ Hanft JURA 2007, 58, 61.

⁶⁸ BGHSt 6, 1, 2; 37, 106, 126.

⁶⁹ Hombrecher JA 2012, 535, 536; Hanft JURA 2007, 58, 61.

⁷⁰ BGH JZ 2006, 560, 564.